

Statuten

Dachverband der österreichischen Gemeinschaftsverpfleger – GV-Austria

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2: Zweck	4
§ 3: Verbandstätigkeiten und ihre Finanzierung	4
§ 4: Arten der Mitgliedschaft	6
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 7: Mitgliedsbeiträge	8
§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 9: Verbandsorgane	11
§ 10: Generalversammlung	11
§ 11: Aufgaben der Generalversammlung	12
§ 12: Vorstand	13
§ 13: Aufgaben des Vorstands	15
§ 14: Geschäftsführung, Vertretung, besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder	16
§ 15: Fachkomitees	17
§ 16: Rechnungsprüfer	18
§ 17: Schiedsgericht	18
§ 18: Freiwillige Auflösung des Verbands	18
§ 19: Code of Conduct / Verhaltenskodex	19

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**Dachverband der österreichischen Gemeinschaftsverpfleger**“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Baden bei Wien.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Verbands erstreckt sich auf ganz Österreich. Der Verband kann auch im Ausland Tätigkeiten entfalten, die zur Erreichung des Verbandszwecks nützlich oder förderlich sind.
- (4) Das Selbstverständnis des Verbandes (Corporate Identity) wird auch durch ein einheitliches Erscheinungsbild nach außen (Corporate Design) zum Ausdruck gebracht, wozu neben dem verwendeten Logo auch die gebräuchliche Kurzbezeichnung „**GV-Austria**“ zählt.
- (5) Das Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (7) Bei den in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Präsident, Vizepräsident, Kassier, Schriftführer, Rechnungsprüfer etc.) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.
- (8) In weiterer Folge wird für den Bereich Gemeinschaftsverpflegung die gängige Abkürzung „**GV**“ verwendet.
- (9) Definition der Gemeinschaftsverpflegung (GV):

Die GV ist eine spezielle Form der Gastronomie und bezeichnet die regelmäßige Verpflegung von Personengruppen in Betrieben, Einrichtungen oder Institutionen, dazu gehören die Hauptgruppen:

 - a) Business - öffentliche und nichtöffentliche Betriebsrestaurants (Kantinen),
 - b) Care - Krankenhäuser, Reha-, Alters- und Pflegeheime,
 - c) Education – Universitäten (Mensen), Ausbildungsstätten, Ganztageschulen, Kindergärten, Internate, Heime und dergleichen,
 - d) Sonstige (Bsp. Bundesheer, Gefängnisse, Polizeikasernen, etc.)
- (10) Die Betreiber solcher Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen sind die Gemeinschaftsverpfleger.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verband verfolgt folgende Zwecke bzw. Zielsetzungen:
- a) Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder;
 - b) Wahrung und Förderung des lautereren Leistungswettbewerbs in der Gemeinschaftsverpflegung;
 - c) Verbesserung des Images der Gemeinschaftsverpflegung sowohl innerhalb der Branche der Gemeinschaftsverpfleger als auch in der Öffentlichkeit;
 - d) Förderung der Zusammenarbeit mit einschlägigen nationalen und internationalen Institutionen, Organisationen und Vereinen im In- und Ausland im Sinne der Wahrung der Interessen seiner Mitglieder;
 - e) Förderung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung, insbesondere in Hinblick auf die Verbindung von Wissenschaft und Praxis;
 - f) Erarbeitung und Weiterentwicklung von branchenspezifischen Standards und/oder Qualitätskriterien;
 - g) Verbesserung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Gemeinschaftsverpflegung.

§ 3: Verbandstätigkeiten und ihre Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung des Verbandszwecks entfaltet der Verband folgende Tätigkeiten:
- a) Diskussion, Erörterung und Beratung über Themen, die die Branche der Gemeinschaftsverpflegung berühren;
 - b) Stellungnahme zu den Vorgängen in Wirtschaft und Gesetzgebung auf österreichischer und europäischer Ebene, die die Gemeinschaftsverpfleger berühren;
 - c) Vertretung der Interessen der Gemeinschaftsverpfleger nach Innen und Außen;
 - d) Maßnahmen zur Imagepflege und Imageverbesserung der Gemeinschaftsverpflegung mittels Öffentlichkeitsarbeit;
 - e) Durchführung von vereinsinternen sowie öffentlichen Diskussionen und Veranstaltungen zu Angelegenheiten, welche die Gemeinschaftsverpflegung auf nationaler und internationaler Ebene berühren;
 - f) Abgabe von Stellungnahmen zu Themen, Ereignissen und Angelegenheiten, welche die Gemeinschaftsverpflegung auf nationaler und internationaler Ebene berühren.
 - g) Erbringung von Dienstleistungen aller Art, soweit diese im Interesse der Gemeinschaftsverpfleger liegen;

- h) Planung, Organisation, Überwachung, sowie Durchführung von Medienkampagnen und Direktaktionen zur Verbesserung des Informationsstandes der Öffentlichkeit und potentieller Kunden über die Tätigkeit der Gemeinschaftsverpfleger und zur Verbesserung des Imagewertes der Gemeinschaftsverpfleger;
 - i) Entwicklung, Planung, Organisation, Überwachung, sowie Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung, insbesondere in Hinblick auf die Verbindung von Wissenschaft und Praxis;
 - j) Erstellung und Veröffentlichung von Stellungnahmen, Fachbeiträgen, Gutachten, wissenschaftlichen Studien zu aktuellen und zukünftigen Themen der Gemeinschaftsverpflegung;
 - k) Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie auf Ebene der Europäischen Union zur Verbesserung der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Gemeinschaftsverpfleger;
 - l) Mitarbeit bei Forschungs-, Arbeits- und Diskussionsgruppen im In- und Ausland, die sich mit Themen befassen, die sich auf die Rahmenbedingungen für die Gemeinschaftsverpflegung auswirken können;
 - m) Betreiben einer Website;
 - n) Veröffentlichung einer Verbandszeitschrift;
 - o) Planung, Organisation und Durchführung von Aktivitäten zur Förderung der Öffentlichkeitswirksamkeit des Verbands und der von ihm verfolgten Zwecke unter Zuhilfenahme sämtlicher aktuell und zukünftig verfügbarer Medien;
 - p) Planung und Durchführung von Vorträgen, Lehrgängen und sonstigen Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung;
 - q) Information der Verbandsmitglieder über Ausschreibungen von Aufträgen;
 - r) Als Grundregel gilt, dass der Verband und seine Mitglieder keine wie immer gearteten Abstimmungen betreffend des Marktverhaltens der Mitglieder oder von Wettbewerbern besprechen und/oder durchführen und/oder durchführen lassen.
- (2) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (3) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks dienen:
- a) Öffentlichkeitsarbeit zur Imagepflege und Imageverbesserung der Gemeinschaftsverpflegung;
 - b) Medienkampagnen und Direktaktionen zur Verbesserung des Informationsstandes über sowie des Imagewertes von Gemeinschaftsverpflegern;

- c) Vorträge, Versammlungen, Veranstaltungen, Kongresse, Tagungen und Diskussionsrunden;
 - d) Herausgabe von Gutachten, Studien, Fachbeiträgen oder Publikationen;
 - e) Herausgabe einer Verbandszeitschrift;
 - f) Betreiben einer Website.
- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden;
 - c) Allfällige öffentliche Förderungen;
 - d) Erstellung, Veröffentlichung und/oder Veräußerung von Stellungnahmen, Fachbeiträgen, Gutachten, wissenschaftlichen Studien zu aktuellen und zukünftigen Themen der Gemeinschaftsverpflegung gegen Entgelt;
 - e) Planung und Durchführung von Vorträgen, Lehrgängen und sonstigen Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung gegen Entgelt;
 - f) Eintritts- bzw. Teilnahmegebühren für vom Verband organisierte bzw. veranstaltete Tagungen, Kongresse, Vorträge und Diskussionsrunden.
- (5) Um die Unabhängigkeit des Verbandes zu wahren, darf der Verband keine Leistungen von Sponsoren annehmen. Darunter werden alle Leistungen verstanden, die eine Person dem Verband als Gegenleistung für Werbeleistungen des Verbandes zugunsten dieser Person oder in Erwartung von solchen Werbeleistungen gewährt.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können alle natürlichen Personen, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Interessenverbände sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (3) **Ordentliche Mitglieder** müssen alternativ eine der folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) als ordentliche Mitglieder des Verbandes kommen in Österreich ansässige Gesellschaften, Unternehmen, Organisationen oder Institutionen aus dem Bereich der Gemeinschaftsverpflegung in Betracht. Sie können sowohl im Profit- als auch

- im Non-Profitbereich oder im Bereich öffentlicher Dienst / Verwaltung tätig sein. Jedes ordentliche Mitglied muss entweder
- (i) über mehrere Standorte bzw. Auslieferstellen in Österreich verfügen, an denen insgesamt mindestens 1.000 Mittagessen oder Hauptkomponenten pro Werktag produziert werden; oder
 - (ii) mindestens eine Groß-, oder Produktionsküche betreiben, in der mindestens 1.000 Mittagessen oder Hauptkomponenten pro Werktag produziert werden;
- b) als ordentliche Mitglieder des Verbands kommen österreichweit agierende und von der Zulieferindustrie unabhängige GV-Fachmedien, Vereine, Verbände, Institutionen, Organisationen, Fachplaner, GV-Consulter und Interessensvertretungen oder Institutionen in Betracht, die einen Bezug zur Gemeinschaftsverpflegung haben und deren Mitgliedschaft und Mitarbeit dem Verbandszweck dienlich sein kann.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung des Verbands. Das Stimmrecht ist von einem Vertreter auszuüben, der eine natürliche Person und Mitglied der Geschäftsführung, des Vorstands oder eines sonstigen Leitungsorgans oder ein Arbeitnehmer des jeweiligen Mitglieds sein muss. Dieser Vertreter ist vom Mitglied dem Vorstand des Verbands vor jeder Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben. Zusätzlich zu diesem Vertreter darf jedes ordentliche Mitglied eine zweite natürliche Person, die Mitglied der Geschäftsführung, des Vorstands oder sonstigen Leitungsorgans oder ein Arbeitnehmer des jeweiligen Mitglieds sein muss, in die Generalversammlung des Verbands entsenden; diese zweite Person hat in der Generalversammlung ein Rede- und Fragerecht, aber kein Stimmrecht. Jede Änderung in der Person des Vertreters hat das Mitglied dem Verband ohne unnötigen Aufschub schriftlich bekannt zu geben.
- (5) **Außerordentliche Mitglieder** fördern die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines (erhöhten) Mitgliedsbeitrags oder durch Spenden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung des Verbands, aber ein Rede- und Fragerecht.
- (6) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung, aber ein Rede- und Fragerecht.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Verbandsmitgliedschaft kann vom Mitglied zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes, der spätestens am 30. September des jeweiligen Kalenderjahres dem Verband zugegangen sein muss, zu erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es den im § 2 angeführten Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt, seine Pflichten gemäß § 8 verletzt oder mit Zahlungen gemäß § 7 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate im Rückstand ist oder sonst gegen die Statuten verstößt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt durch den Ausschluss unberührt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (3) Allfällige Rechte des Mitglieds an dem Verbandsvermögen erlöschen jedenfalls mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen erlischt jedenfalls durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (5) Der sofortige Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliederpflichten und/oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, insbesondere wenn das Mitglied den „Code of Conduct“ gemäß § 19 verletzt.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Mitgliedsbeiträge

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge an den Verband gemäß der von der Generalversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

- (2) Die ordentliche Generalversammlung beschließt in jedem Rechnungsjahr im Voraus für das nächstfolgende Rechnungsjahr eine Beitragsordnung, in der die Höhe der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten geregelt werden. Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder können unterschiedlich hohe Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge beschlossen werden. In der Beitragsordnung können auch innerhalb der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder Unterkategorien von Mitgliedern beschlossen werden, für die unterschiedlich hohe Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge beschlossen werden können. Die Festlegung von solchen Unterkategorien hat nach sachlichen Kriterien zu erfolgen. So kann beispielsweise zwischen Profit- und Non-Profit Organisationen und öffentlichen Bereich oder nach dem erzielten Jahresumsatz oder sonstigen Kriterien der Unternehmensgröße des Mitglieds differenziert werden. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jedes Jahr einen Vorschlag für eine Beitragsordnung zu unterbreiten.
- (3) In besonderen Fällen kann der Vorstand einstimmig beschließen, für einzelne Mitglieder eine Beitrittsgebühr und/oder einen Mitgliedsbeitrag festzusetzen, der niedriger ist als der gemäß Beitragsordnung anwendbare Betrag. Ein solcher Beschluss ist vom Vorstand schriftlich zu fassen, schriftlich zu begründen und bei der nächstfolgenden Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sind von den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung zu zahlen.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben sich schriftlich zur Einhaltung des „Code of Conduct“ gemäß § 19 zu verpflichten.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben die sich aus diesen Statuten ergebenden Rechte und Pflichten. Die außerordentlichen Mitglieder haben, mit Ausnahme des Stimmrechtes und der sonstigen nach diesen Statuten ausdrücklich nur den ordentlichen Mitgliedern eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten, sämtliche Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe des Verbandszweckes die vorhandenen Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der dem Verband obliegenden Aufgaben tatkräftig mitzuarbeiten.
- (5) Alle Mitglieder haben die Statuten sowie die gemäß diesen Statuten getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des Verbands zu befolgen.
- (6) Alle Mitglieder haben dem Verband Auskünfte, die der Erreichung des Verbandszweckes dienen oder für die Bemessung bzw Berechnung der

Beitrittsgebühren oder Mitgliedsbeiträge erforderlich sind, zu erteilen und diesbezügliche Unterlagen zu liefern. Auskünfte oder Informationen, die gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften, insbesondere gegen § 1 des Kartellgesetz 2005 (KartG) oder Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), jeweils in der geltenden Fassung, oder gegen den Code of Conduct nach § 19 dieser Statuten verstoßen, dürfen nicht erteilt werden. Jedes Mitglied hat selbst zu beurteilen, ob die Erteilung einer Auskunft oder Information gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen würde.

- (7) Alle neu eintretenden Mitglieder sind auch durch die von den Organen des Verbands gültig gefassten Beschlüssen gebunden, die bereits vor dem Beitritt der jeweiligen neuen Mitglieder gefasst wurden.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten sowie der für das laufende Rechnungsjahr geltenden Beitragsordnung, der allenfalls bereits beschlossenen Beitragsordnung für das nächstfolgende Rechnungsjahr sowie sämtlicher von den Organen des Verbands gefassten Beschlüssen zu verlangen, die das jeweilige Mitglied betreffen.
- (9) Ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand unter Vorlage der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen bzw verlangen, dass zusätzliche Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt werden.
- (10) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (11) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (12) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und sämtliche Tätigkeiten oder Äußerungen zu unterlassen, durch die das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- (13) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (14) Wenn ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit Zahlungen gemäß § 7 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als vier Monate im Rückstand ist, kann der Vorstand beschließen, dass das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds so lange ruht (dh nicht ausgeübt werden kann), bis das

Mitglied sämtliche offenen Zahlungen geleistet hat. Das Ruhen des Stimmrechts ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie der laufend fällig werdenden Mitgliedsbeiträge bleibt durch das Ruhen des Stimmrechts unberührt.

§ 9: Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§ 10) und der Vorstand (§ 12).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten neun Monate eines jeden Rechnungsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag unter Vorlage der Tagesordnung von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 12 Abs. 5 letzter Satz dieser Statuten),
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Jedes Mitglied kann sich bei der Generalversammlung durch einen Vertreter vertreten lassen. Das Mitglied hat dem Vertreter schriftlich Vollmacht zu erteilen, wobei eine Kopie der schriftlichen Vollmacht spätestens in der Generalversammlung vor der ersten Abstimmung dem Vorstand zu übergeben ist. Ordentliche Mitglieder haben zwingend einen Vertreter zu bestellen.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen General-versammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Werktage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Alle Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht ein höheres Beschlusserfordernis vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist für Zwecke der Berechnung der Stimmenmehrheiten nach dieser Regelung als ungültige Stimme zu werten.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident, in dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder des Verbands im Umlaufweg ist unter sinngemäßer Anwendung des § 34 GmbHG zulässig unter der Voraussetzung, dass sich sämtliche Mitglieder, also auch die nicht stimmberechtigten Mitglieder sowie die Mitglieder, dessen Stimmrecht nach § 8 Abs. 14 ruht, mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären. Eine schriftliche Beschlussfassung nach diesem § 10 Abs. 11 ist mittels Brief, Telefax oder Email mit dem unterschriebenen Beschlusssdokument als beigefügtem PDF-Scan zulässig, in jedem Fall ist eine Unterschrift des Mitglieds bzw. von dessen Vertreter erforderlich.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder (Beitragsordnung);
- g) Entgegennahme der Berichte der Fachkomitees inklusive Vorschau und Einladung zur Mitarbeit;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, jeweils auf Vorschlag des Vorstands;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier natürlichen Personen.
- (2) Mitglied des Vorstands können nur natürliche Personen sein. Mitglied des Vorstands können nur Vertreter von ordentlichen Mitgliedern sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Über die vier Mitglieder des Vorstands ist in einem Wahlgang abzustimmen. Die vier Personen, die die meisten Stimmen erhalten, gelten nach Maßgabe des folgenden Verfahrens als in den Vorstand gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen den Personen, die die viert- bzw. fünftmeisten Stimmen erhalten haben, entscheidet zwischen diesen Personen das Los. Falls diese Vorgehensweise dazu führt, dass das Fachkomitee „Profitbereich“ oder das Fachkomitee „Non-Profitbereich“ mit keinem Vertreter im Vorstand vertreten ist, so gilt jener Vertreter des überrepräsentierten Fachkomitees, welches die wenigsten Stimmen erhalten hat als nicht in den Vorstand gewählt und es gilt jener Vertreter des unterrepräsentierten Fachkomitees, welcher die nächst-meisten Stimmen erhalten hat, als in den Vorstand gewählt.

Dieser Vorgang ist so lange zu wiederholen, bis sowohl das Fachkomitee „Profitbereich“ als auch das Fachkomitee „Non-Profitbereich“ jeweils mit mindestens einem Vertreter im Vorstand vertreten sind. Wenn Vorstandsmitglieder vor Ende ihrer Funktionsperiode aus dem Vorstand ausscheiden oder enthoben werden und Ersatzmitglieder durch Kooptierung in den Vorstand einziehen oder von der Generalversammlung gewählt werden, so muss dieses Ersatzmitglied Vertreter desselben Fachkomitees wie das ausgeschiedene bzw. enthobene Mitglied sein, es sei denn die Generalversammlung

beschließt mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen etwas anderes.

- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den 1. Vizepräsidenten und den 2. Vizepräsidenten. Danach bestellt der Vorstand aus seiner Mitte den Schriftführer und den Kassier, wobei die Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme des Präsidenten – bis zu zwei Funktionen gleichzeitig ausüben können. So kann beispielsweise ein Vizepräsident gleichzeitig auch zum Kassier bestellt werden oder ein Mitglied des Vorstands kann sowohl zum Schriftführer als auch zum Kassier bestellt werden.
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der darauffolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung dauerhaft oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, sofern die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode beschließt; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (7) Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom 2. Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der 2. Vizepräsident auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied eine Sitzung des Vorstands einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung den Ausschlag.
- (10) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (11) Der Vorsitzende einer Vorstandssitzung kann Gäste, insbesondere Fachkomitee-Vorsitzende, zu Sitzungen des Vorstands zulassen. Gäste sind vom Vorsitzenden zu

belehren, dass sie sämtliche Informationen, die ihnen im Zuge der Vorstandssitzung anvertraut werden, streng vertraulich zu behandeln haben.

- (12) Eine schriftliche Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufweg ist zulässig unter der Voraussetzung, dass sich sämtliche Mitglieder des Vorstands mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären. Eine schriftliche Beschlussfassung nach diesem § 12 Abs. 12 ist mittels Brief, Telefax oder Email mit dem unterschriebenen Beschlussdokument als beigefügtem PDF-Scan zulässig, in jedem Fall ist eine Unterschrift des jeweiligen Vorstandsmitglieds erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (13) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch den Tod des Vorstandsmitglieds, durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung (Abs. 14) oder Rücktritt (Abs. 15).
- (14) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ohne Angaben von Gründen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 5) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
 - d) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern in den ihm durch die Statuten übertragenen Fällen;
 - g) Aufnahme und Kündigung von Arbeitnehmern des Verbandes;

- h) Aktive Mitarbeit unter Wahrung der Interessen des Verbandes;
 - i) Vor jeder Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden der „Code of Conduct“ nach § 19 zu verlesen, dessen Einhaltung für alle Anwesenden verpflichtend ist.
- (2) Im Falle, dass ein Vorstandsmitglied in seiner Funktion einen Termin nach außen wahrnimmt, bzw. den Verband repräsentiert, bedarf es der vorhergehenden Zustimmung des Vorstandes.

§ 14: Geschäftsführung, Vertretung, besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können dafür durch Beschluss der Generalversammlung Vergütungen gewährt werden. Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen zugesprochen werden.
- (2) Wird ein Mitglied im Sinne der Verbandes zur Wahrung von Interessen gemäß § 2 tätig und erfolgt dies im Auftrag des Vorstandes, ist die dafür vorgesehene Entschädigung für nachweislich erbrachte Aufwendungen (Dienstleistungen und Sachleistungen) im branchenüblichen Ausmaß zu gewähren. Die Beauftragung des Vorstandes hat im Vorhinein zur Leistung zu erfolgen und muss mit einem entsprechenden Angebot belegt sein.
- (3) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der 1. Vizepräsident, der 2. Vizepräsident, der Schriftführer sowie der Kassier unterstützen den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (4) **a - Vertretung und Zeichnungsbefugnis**
Der Präsident vertritt den Verband nach außen und ist in allen Angelegenheiten, einschließlich finanzieller und vermögensrechtlicher, allein zeichnungsberechtigt. Der Präsident kann durch Vorstandsbeschluss Einzelvollmachten an andere Vorstandsmitglieder oder sachkundige Personen erteilen. Diese Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und in das Protokoll der Vorstandssitzung aufzunehmen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

b - Berichtspflicht bei Bankgeschäften außerhalb des Zahlungsverkehrs

Für alle Bankgeschäfte außerhalb des laufenden Zahlungsverkehrs (z. B. Kontoeröffnungen, Änderungen von Vollmachten, Anlageentscheidungen, Kreditaufnahmen, längerfristige Verfügungen) besteht **eine verpflichtende Berichtspflicht** gegenüber dem Vorstand.

Diese Geschäfte sind – sofern keine Dringlichkeit vorliegt – vorab anzukündigen, andernfalls innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu melden. Die Meldung ist in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu

behandeln und protokollarisch festzuhalten. Der Vorstand kann ergänzende Berichtspflichten oder Genehmigungsvorbehalte beschließen, sofern dies einstimmig erfolgt.

- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich schriftlich in der im vorstehenden Absatz genannten Form erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (7) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (8) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (9) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

§ 15: Fachkomitees

- (1) Zur Wahrung der Interessen einzelner Unterkategorien der Branche der Gemeinschaftsverpfleger sind die beiden folgenden Fachkomitees ständig eingerichtet:

- a) Fachkomitee Profitbereich;
- b) Fachkomitee Non-Profitbereich.

Bei diesen Fachkomitees handelt es sich um rechtlich unselbständige Zweigstellen (Sektionen) im Sinn des § 1 Abs 4 des Vereinsgesetzes.

- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand zusätzliche Fachkomitees bilden, unter der Voraussetzung, dass mindestens drei ordentliche Mitglieder für die inhaltliche Unterstützung der Tätigkeit dieses Fachkomitees in Frage kommen.
- (3) Der Vorstand ernennt für jedes Fachkomitee ein ordentliches Mitglied bzw. dessen Vertreter als Fachkomitee-Vorsitzenden. Die Aufgabe des Fachkomitee-Vorsitzenden besteht darin, die inhaltliche Tätigkeit des Fachkomitees zu planen, zu koordinieren und zu überwachen sowie dem Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit des Fachkomitees zu berichten. Die Funktion des Fachkomitee-Vorsitzenden kann auch durch ein Mitglied des Vorstandes ausgeübt werden.
- (4) Der Fachkomitee-Vorsitzende berichtet dem Vorstand regelmäßig zu den in seinem Fachkomitee bearbeiteten Themen und anstehenden Terminen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, den Sitzungen der Fachkomitees beizuwohnen, ebenso sind die Vorsitzenden der Fachkomitees berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, haben bei diesen aber kein Stimmrecht, sofern sie nicht dem Vorstand angehören. Im Falle, dass der Fachkomitee-Vorsitzende in seiner Funktion einen Termin

nach außen wahrnimmt, bzw. den Dachverband repräsentiert, bedarf es der vorhergehenden Zustimmung des Vorstandes.

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung jährlich für die Prüfung des laufenden Rechnungsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Verbands

- (4) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (5) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über dessen Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 19: Code of Conduct / Verhaltenskodex

- (1) Vor jeder Veranstaltung, Vorstandssitzung, Generalversammlung, jedem Treffen, Meeting, jeder Besprechung und dergleichen ist vom Vorsitzenden der „Code of Conduct“ gemäß diesem § 19 zu verlesen, dessen Einhaltung für alle Anwesenden verpflichtend ist. Verboten sind alle Maßnahmen, die gegen anwendbare wettbewerbs- und kartellrechtliche Bestimmungen verstoßen, insbesondere,
- a) alle Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (Kartelle);
 - b) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
 - c) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
 - d) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
 - e) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
 - f) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen;
 - g) mit Wettbewerber An- und Verkaufspreise zu diskutieren;
 - h) einer künstlichen Marktaufteilung zuzustimmen;
 - i) sich mit Wettbewerbern über Angebote oder Ausschreibungen auszutauschen;
 - j) die künstliche Einschränkung der Produktion von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen zu vereinbaren.
- (2) Alle Sitzungen, Treffen, Veranstaltungen, Besprechungen, sonstige Abstimmungen und Absprachen etc müssen in Einklang mit dem einschlägigen österreichischen und europäischen Wettbewerbs- und Kartellrecht durchgeführt werden.
- a) Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche Weitergabe von firmenvertraulichen Informationen, die eine Auswirkung auf Ihre Geschäftsstrategien und wirtschaftliche Aktivitäten haben, strengstens untersagt

- ist. Sie selbst sind in der Position, um vertrauliche Informationen zu beurteilen und somit liegt die Verantwortung bei Ihnen alleine.
- b) Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass keine Themen besprochen werden dürfen, welche nicht zuvor auf die geprüfte Tagesordnung gesetzt wurden.
 - c) Die Nichtbeachtung dieser Richtlinien kann ernsthafte Konsequenzen für Sie als Einzelperson, für Ihr Unternehmen und den Dachverband mitbringen. Solche Konsequenzen beinhalten unter anderem hohe Geldbußen und in bestimmten Fällen – gemäß den österreichischen Rechtsvorschriften – die Verhängung von Strafmaßnahmen.
 - d) Es wird ausdrücklich auf die Verbote des § 1 des Kartellgesetz 2005 (KartG) und des Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und auf § 168b Strafgesetzbuch (StGB) verwiesen. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Mitglieds, sämtliche anwendbaren wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 1 und Folgende des KartG und Artikel 101 und Folgende des AEUV und § 168b StGB, einzuhalten.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen anwendbare wettbewerbs- und kartellrechtliche Bestimmungen, insbesondere gegen § 1 und Folgende KartG, Artikel 101 und Folgende AEUV oder gegen § 168b StGB oder gegen den Code of Conduct nach § 19 der Statuten verstößt und dem Verband, einem Mitglied seiner Organe oder anderen Mitgliedern dadurch ein Schaden entsteht, ist das betreffende Mitglied verpflichtet, den Geschädigten schad- und klaglos zu halten.
- (4) Zu jeder Veranstaltung, Vorstandssitzung, Generalversammlung, jedem Treffen, Meeting und dergleichen ist vom Schriftführer ein präzises Protokoll anzufertigen.